

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 16. Dezember 1960

18. Stück

**80.** Gesetz: Übertragung der Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Wien.  
**81.** Gesetz: Bauordnung für Wien, Abänderung.

## 80.

**Gesetz vom 11. November 1960, womit der Bundespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### § 1

(1) Auf dem Gebiet der Straßenpolizei wird der Bundespolizeidirektion Wien die Vollziehung in folgendem Umfang übertragen:

- a) die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs, insbesondere durch Arm- oder Lichtzeichen (Verkehrspolizei),
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960), einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960),

g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960).

(2) Die Bundespolizeidirektion Wien darf die ihr obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Gemeinde übertragen.

(3) Die Bundespolizeidirektion Wien hat bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g dem Magistrat der Stadt Wien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
 Jonas Kinzl

## 81.

**Gesetz vom 11. November 1960, womit das Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1956), in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1958, LGBl. für Wien Nr. 14/1958, abgeändert wird.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### § 1

Im Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, hat im Art. IV Abs. 1 der zweite Satz zu lauten:

„Die mit § 24 dieses Gesetzes geänderte Fassung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien tritt jedoch hinsichtlich der Bauklassen I—IV erst mit 1. Jänner 1964 in Wirksamkeit.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
 Jonas Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Estrichung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I. Rathaus, Seileg 7, Hochpartarre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.